

Unzner, Lothar

Post, W. (1997): Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim: Juventa; (220 Seiten; DM 30,-) [Rezension]

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 48 (1999) 3, S. 212-214

urn:nbn:de:0111-opus-23697

Erstveröffentlichung bei:

Vandenhoeck & Ruprecht 

<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

pedocs

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse,
Psychologie und Familientherapie

48. Jahrgang 1999

Herausgeberinnen und Herausgeber

Manfred Cierpka, Heidelberg – Gunther Klosinski, Tübingen –
Ulrike Lehmkuhl, Berlin – Inge Seiffge-Krenke, Mainz –
Friedrich Specht, Göttingen – Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Verantwortliche Herausgeberinnen

Ulrike Lehmkuhl, Berlin
Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Redakteur

Günter Presting, Göttingen

V&R Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

zeigt der Autor, wie katastrophische Veränderungen zuerst abgewehrt, dann aber zu „verdaulichen Alphagefühlen“ (S. 181) verwandelt werden konnten, zum Teil auch verbunden mit heftigen Geübertragungsgefühlen aufgrund der „massiven projektiven Identifizierungen“ des Patienten.

Der Band wird abgeschlossen durch eine Untersuchung FALZEDERS über die Briefwechsel FREUDS (besonders mit PFISTER und ABRAHAM) und ihrer in der Vergangenheit aus mancherlei Rücksichten verfremdeten Verstellung und Verkürzung. Zwar sei inzwischen bei der Herausgabe persönlicher Dokumente eine größere historisch wissenschaftliche Objektivität erreicht, implizit wird der Wunsch des Autors jedoch deutlich, daß mit fortschreitender Zeit ein uneingeschränkter Zugang zu allen Dokumenten der Geschichte der Psychoanalyse möglich sein sollte.

Mathias Hirsch, Düsseldorf

POST, W. (1997): *Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa; 220 Seiten, DM 30,-.

WOLFGANG POST, der ehemalige Leiter des Landesjugendamtes Baden, räumt in seinen ersten Worten ein, daß „das Heim als Einrichtung der Jugendhilfe vielen Vorurteilen unterworfen (ist), sowohl in Fachkreisen wie in der Öffentlichkeit“. Die Gestaltung des Einbandes zielt aber nicht darauf, ein positives Signal zu setzen und diesen Vorurteilen ein zeitgerechtes Bild entgegenzusetzen, sondern greift ein weit verbreitetes Klischee auf: Eine Jugendliche oder ein Jugendlicher steht an einem hohen Fenster und blickt durch die dicken Mauern in einen winterlichen Garten mit kahlen Ästen. Dieses düstere Bild hat nichts mit der Wirklichkeit moderner Heimerziehung zu tun; es kann auch nicht die Perspektive der Heimerziehung im System der Jugendhilfe symbolisieren, auch wenn manche Ordnungspolitiker dies als geschlossene Unterbringung wohl gerne so hätten.

Aus historischer Sicht ist es frappierend, daß die Jugendhilfe, insbesondere die Heimerziehung, immer unter finanzpolitischen Gesichtspunkten gesehen wurde. Jugendhilfe dient(e) der Bekämpfung der Symptome gesellschaftlicher Strukturen, nicht deren Ursachen. So wurden beispielsweise 1923 kurz nach Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz viele Aufgaben per Notverordnung zu freiwilligen und damit nie vollzogenen Leistungen.

Seit 1991 gilt in Deutschland das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG, SGB VIII). Da der Auftrag des Staates, Kinder und Jugendliche zu schützen, sowohl im Grundgesetz wie im BGB über den Umweg der Überwachung des elterlichen Sorgerechts geht, ist auch das KJHG nicht von Kinderrechten her legitimiert. Die Anspruchsberechtigten für den Erhalt einer erzieherischen Hilfe sind die Eltern, deren Beteiligung unabdingbar ist. Die Voraussetzungen für die Hilfe sind an unbestimmte Rechtsbegriffe gebunden, die im Einzelfall ausgelegt werden müssen. Die Hilfe kann (außer bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB) den Eltern nicht aufgezwungen werden, was immer wieder zu Konflikten zwischen Elternrechten und Kindeswohl führt.

Um den Bedürfnissen von Eltern und Kindern gerecht zu werden, ist sicherlich ein gut gebautes Netz präventiver Hilfen notwendig. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, die für den Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe zu finden und zu verwirklichen. Heimerziehung darf keine Notlösung sein. Es ist jedoch zu eindimensional gedacht, die Heimerziehung zum Indikator für Strukturängel der Jugendhilfe zu erklären. „Prävention ist sehr wichtig, aber nicht jede Prävention kann Heim vermeiden und das Ausprobieren verschiedenster Hilfen nacheinander, nur um Heimeinweisungen zu vermeiden (leider erlebt man dies in der Praxis immer wieder), ist strikt abzulehnen.“

Es ist sicher richtig, daß die freien Träger bei der Ausgestaltung der Jugendhilfe gefordert sind; die Aussage, daß freie Träger flexibler sein könnten und sollten, weil sie nicht an Strukturen gebunden wären wie öffentliche Träger, vertritt der Autor bei seinen langjährigen Erfahrungen wider besseres Wissen. Auch freie Träger sind an gesetzliche Regelungen, Tarifverträge u.ä. gebunden und die Fürsorgepflicht gebietet es ihnen zudem, ihre Mitarbeiter/innen nicht schlechter zu stellen. Insgesamt ist Post jedoch zuzustimmen, daß zwischen öffentlichen und freien Trägern eine faire Partnerschaft anzustreben ist. Eine Schärfung des Profils der Einrichtungen in freier Trägerschaft kann da nur hilfreich sein.

Post diskutiert die Einbettung der Heimerziehung in den Kanon der erzieherischen Hilfen und arbeitet die Implikationen des § 27 heraus. Da der Gesetzgeber bewußt unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, muß durch die fachliche Qualität des Jugendamts die Hilfe gefunden oder entwickelt werden, die geeignet und notwendig ist. Dabei ist weder ein Aushandeln von Kompromissen mit den Eltern, damit überhaupt etwas geschieht, noch das Aufzwingen einer Hilfe gesetzlich gedeckt. Ein Eingriff in die elterliche Entscheidungsfreiheit ist lediglich bei Gefährdung des Kindeswohls möglich.

Post verneint eine vom Gesetzgeber gewollte Gleichrangigkeit aller erzieherischer Hilfen. Er weist der Heimerziehung eine besondere Stellung als der gravierendsten Hilfeform zu, weil sie mit der Trennung des Kindes von seiner Familie verbunden ist. Es ist richtig, daß Heimerziehung nur bei gravierenden Mängeln der Erziehungsfähigkeit der Eltern indiziert ist; es ist jedoch sicher nicht verantwortbar, bei aller Unsicherheit bei der Entscheidung, erst alle weniger eingreifenden Formen auszuprobieren. Es ist außerdem sicher richtig, Maßnahmen der Prävention deutlich zu stärken; es ist aber nicht richtig, als schlagkräftigstes Argument für präventive Maßnahmen nur die Vermeidung von Heimerziehung anzuführen.

Im weiteren kritisiert Post zu Recht verschiedene Formulierungen des § 34. Er problematisiert das Aufgabenfeld, das der Heimerziehung zugewiesen wird. Sie hat den Auftrag, die Beziehungsunfähigkeit der Eltern auszugleichen, wird aber nur lieblos als Einrichtung über Tag und Nacht bezeichnet, die anscheinend nicht Heimat sein soll. Es wird von Angeboten gesprochen, der selbstverständliche Kern jeder Erziehung, die Beziehung, wird nicht beim Namen genannt.

Um Heimerziehung langfristig zu vermeiden, ist die Prävention zu verstärken. Post stellt als Möglichkeiten der primären Prävention Angebote nach §§ 1-17 vor, betont dabei auch die Bedeutung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Auch die Hilfen zur Erziehung der §§ 28-32 stellen Maßnahmen der (sekundären) Prävention dar. Er erkennt die im Gesetzeskontext begründeten Widersprüche der als die Alternative zur Heimerziehung propagierten Vollzeitpflege. Gerade die Kinder, die aus der Familie genommen wurden, brauchen verlässliche dauerhafte Beziehungen, die durch die Rückführungsoption oder durch die mangelnde Kooperation der Herkunftsfamilie immer wieder als gefährdet erlebt werden. Die Privatheit der Familie bietet andere Voraussetzungen als die Professionalität des Heims. Somit kann die Pflegefamilie keine Alternative sein, sondern eine wertvolle Ergänzung mit anderer Indikation. Dies gilt aber auch für kleine Kinder. Im Gegensatz zur Meinung des Autors stimmt es nicht mehr, daß für diese Altersgruppe grundsätzlich das Heim die schädlichere Alternative ist. Unter der Bedingung, daß die Erkenntnisse der klassischen Hospitalismus und der modernen Bindungsforschung umgesetzt werden, bieten Heim(gruppen) für kleine Kinder diagnostisch-therapeutische Übergangshilfen für die Erarbeitung einer tragfähigen Zukunftsperspektive, verbunden mit intensiver Elternarbeit.

Insgesamt bedarf die Jugendhilfe eines integrativen präventiven Konzeptansatzes, in dem die Heimerziehung ihren festen Platz hat. Durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personaler Ressourcen wäre auch die Debatte über „geschlossene Unterbringung“ überflüssig. Es bleibt mit Post kritisch zu fragen, warum zur Zeit bei (oder anstatt) des fachlichen Qualifizierungsprozesses häufig nur nach Managementmethoden gerufen wird.

Im nächsten Kapitel beschäftigt sich Post mit den Implikationen der §§ 36, 37, dem Hilfeplan und der Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten und mit den Eltern. Die Verbesserung der Kommunikation zugunsten der Betroffenen, die fachliche Beratung und Entscheidungsfindung im Team, die höhere Verbindlichkeit durch Dokumentation sowie die Verpflichtung zu verbesserter Elternarbeit sind positive Aspekte. Post hat recht, wenn er beklagt, daß die Überprüfung des Hilfeplans noch zu häufig nur eine Formalität darstellt.

Neue Herausforderungen an die Jugendhilfe stellen die Einbeziehung der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen sowie die der jungen Erwachsenen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist auch die öffentliche Kontrolle über die Einrichtungen geregelt. Post plädiert für Flexibilität und streicht den Aspekt der Beratung heraus.

Von Kostenträgerseite werden gerne die hohen Kosten der Heimerziehung kritisch herausgestellt. Im KJHG ist vorgesehen, daß vor der Inanspruchnahme Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben sind. Öffentliche Träger benutzen diese Vereinbarungen als Druckmittel, um (reduzierte) Standards festzuschreiben („wer zahlt, schafft an“). Dadurch wird deutlich, daß von staatlicher Seite die freien Träger letztlich als staatliches System betrachtet werden. Post ermuntert die freien Träger, sich nicht in die finanzielle Abhängigkeit zu begeben, sondern sich auf ihre starke Position zu besinnen, denn ohne sie wären die Träger der öffentlichen Jugendhilfe handlungsunfähig. Er vergißt jedoch dabei die schwierige Situation der Träger, die auch weniger Eigenmittel zur Verfügung haben (z.B. aufgrund des Rückgangs des Kirchensteueraufkommens oder rückläufiger Spenden).

Unter der Überschrift „Worauf kommt es in Zukunft an?“ plädiert der Autor für eine Besinnung auf den Erziehungsauftrag, die das Lebensumfeld für das Erziehungspersonal berücksichtigt, sowie eine verbesserte Prävention, in der die multifunktionelle Einrichtung einen wichtigen Platz einnimmt.

Insgesamt gibt das Buch einen guten Überblick über die Hilfen zur Erziehung und deren Rechtsgrundlagen sowie die Einordnung der Heimerziehung in dieses System. Es wird aber auch deutlich, daß der Autor diese Einordnung aus der Sicht seiner langjährigen beruflichen Praxis bei einer Behörde vornimmt.

Lothar Unzer, Putzbrunn

STRASSBURG, H.M./DACHENEDER, W./KRESS, W. (1997): *Entwicklungsstörungen bei Kindern: Grundlagen der interdisziplinären Betreuung*. Stuttgart: G. Fischer; 310 Seiten, DM 68,-.

Viele mentale Entwicklungsstörungen des frühen Kindesalters können nicht geheilt werden. Dennoch ist deren frühzeitige und umfassende Diagnostik eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene Behandlung und Förderung der betroffenen Kinder sowie für eine kompetente Elternberatung. An 83 Stellen in Deutschland gibt es Neuro- oder Sozialpädiatrische Zentren, die sich auf diese Aufgabe spezialisiert haben. Ärzte, Psychologen, Krankengymnasten, Logopäden und andere Berufsgruppen wirken hier zusammen, um Entwicklungsauffälligkeiten zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Das Lehrwerk von STRASSBURG, DACHENEDER UND KRESS versucht, Ursachen, Formen und Behandlungsmöglichkeiten mentaler Störungen überblicksartig darzustellen, richtet sich vornehmlich an Nichtmediziner, kann aber durchaus auch Ärzten wertvolle Informationen bieten.

17 der 19 inhaltlich gut gegliederten Kapitel stammen von H.M. STRASSBURG, Universitäts-Kinderklinik und Frühdiagnosezentrum Würzburg. Ausgehend von einer pädiatrischen Beschreibung der Normalentwicklung in den ersten Lebensjahren, stellt er medizinische Untersuchungsmethoden bei Kleinkindern dar, um dann auf Erscheinungsweisen und biologische Ursachen der wichtigsten